

# NewsLetter

2009-10 Seite 1

Schäferstraße 7  
14109 Berlin

Tel. 030 / 80 58 75 06  
Fax 030 / 80 58 75 07

info@dr-schwertfeger.de  
www.dr-schwertfeger.de

## Werkvertragsrecht

### Darlegung und Beweis bei Stundenlohnarbeiten

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Urteil vom 28. Mai 2009 (Az. VII ZR 74/06) seine neue Rechtsprechung (Urteil vom 17. April 2009, Az. VII ZR 164/07) zur Darlegungs- und Beweislast bei Stundenlohnarbeiten bekräftigt.

Der Auftraggeber (AG) hatte den Auftragnehmer (AN) mit Renovierungsarbeiten im Stundenlohn beauftragt. In die Stundenzettel trug der AN ohne nähere Angaben lediglich die Anzahl der je Tag geleisteten Stunden ein.

Nach Ansicht des BGH war das zunächst einmal ausreichend! Zur schlüssigen Darlegung des Vergütungsanspruchs bei Stundenlohnarbeiten müsse der AN grundsätzlich (d. h. wenn nichts anderes vereinbart wurde) nur darlegen, wie viele Stunden er gearbeitet habe, nicht auch, wie sich die Stunden auf einzelne Tätigkeiten verteilen.

Die Darlegungs- und Beweislast für die Unangemessenheit der aufgewandten Stunden liege beim AG.

Verletze der AN seine vertragliche Nebenpflicht, wirtschaftlich zu arbeiten, so mindere sich dadurch nicht unmittelbar der Vergütungsanspruch des AN, sondern erwachse dem AG lediglich ein Schadenersatzanspruch, der vom AG geltend gemacht werden müsse und dessen Voraussetzungen nach allgemeinen Grundsätzen der AG darzulegen und zu beweisen habe.

Deshalb genüge es nicht, wenn der AG die Erforderlichkeit der Stundenzahl ohne jeden tatsächlichen Anhaltspunkt bloß „ins Blaue hinein“ bestreite, sondern müsse er die ihm bekannten oder ohne Weiteres ermittelbaren Umstände vortragen, aus denen sich die Unwirtschaftlichkeit / Unangemessenheit der abgerechneten Stundenzahl ergibt.

Allerdings seien dabei keine allzu hohen Anforderungen zu stellen, da der AG meist keine Kenntnis von den konkreten Umständen habe, unter denen der AN seine Leistungen erbringe. Und dann müsse womöglich auch der AN (aufgrund einer sog. sekundären Darlegungslast) zu Art und Inhalt seiner im Stundenlohn abgerechneten Leistungen jedenfalls so viel vortragen, dass dem AG eine Prüfung der Wirtschaftlichkeit des Zeitaufwands und damit eine sachgerechte Rechtswahrung möglich ist.

### Praxishinweise

Damit ist nicht stets erforderlich, dass der AN seinen Stundenaufwand bestimmten Tätigkeiten zuordnet.

Wie konkret der AN zu seinem Stundenaufwand vortragen muss, ist vielmehr im Einzelfall unter Berücksichtigung des Informations- und Kontrollbedürfnisses des AG zu beurteilen.

*RA Dr. Christian Schwertfeger*

## Werkvertragsrecht

### Skonto

In seinem Urteil vom 27. April 2009 (Az. 14 O 712/07) hat sich das Landgericht (LG) Coburg mit der Zulässigkeit von Skontoabzug bei geringfügiger Zuwenigzahlung beschäftigt.

Der Auftragnehmer (AN), ein Dachdeckermeister, hatte sich gegenüber dem Auftraggeber (AG) mit VOB/B-Bauvertrag zu Dachklempner- und Dachdeckerarbeiten verpflichtet. Die Parteien hatten 3 % Skonto vereinbart.

Der AN baute entsprechend der Ausführungsplanung des Architekten des AG, die sich jedoch als mangelhaft erwies (nicht-wasserdichtes Unterdach), ohne dass der AN dagegen Bedenken anmeldete. Überdies verwendete der AN für die Abklebung der Unterdeckbahn ein vom Hersteller nicht vorgesehenes Klebeband. Während der Ausführung der Dacharbeiten kam es deshalb zu einem Regenwasserschaden in Höhe von 6.000,00 €.

Der AG, der bereits Abschlagszahlungen - und zwar jeweils innerhalb der Skontofrist - in Höhe von rund 60.000,00 € an den AN geleistet hatte, zog von der Schlussrechnung des AN 3 % Skonto ab und rechnete im Übrigen mit den 6.000,00 € aus dem Wasserschaden auf (und kam daraufhin zu einer Überzahlung).

Das LG hat zunächst festgestellt, der AN hätte zwar Bedenken gegen die Planung des Architekten anmelden müssen, aber auch der AG müsse sich die Fehlplanung seines Architekten zurechnen lassen, die sogar die eigentliche Schadensursache darstelle. Andererseits habe der AN auch noch das systemfremde Klebeband verwendet. Das alles rechtfertige eine hälftige Mitverantwortlichkeit, weshalb der AG nur mit 3.000,00 € aus dem Wasserschaden hätte aufrechnen dürfen.

Ferner hat das LG festgestellt, dass dem AG dennoch der Skontoabzug in vollem Umfang hinsichtlich des gesamten Rechnungsbetrages zustehe. Denn wenn von der vollen Schlussrechnungssumme 3 % Skonto abgezogen und sodann die 3.000,00 € aus dem Wasserschaden zur Anrechnung gebracht werden, verbleibe nur noch ein offener Schlussrechnungsbetrag von € 1.400,00. Das sei ein vergleichsweise geringer Betrag, während der AG bereits durch seine Abschlagszahlungen den weitaus überwiegenden Teil der Werklohnforderung skontofristgemäß bezahlt habe. Das Erfordernis einer vollständigen Bezahlung der Rechnung als Voraussetzung des Skontoabzuges entfalle hier nach Treu und Glauben.

### Praxishinweise

Es wird bereits häufig verkannt, dass Skonto nur dann gezogen werden kann, wenn es vertraglich vereinbart worden ist (vgl. § 16 Nr. 5 Abs. 2 VOB/B).

Zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten sollte auf eine genaue vertragliche Regelung zum Beginn der Skontofrist (z. B. „3 % Skonto bei Zahlung innerhalb von 12 Tagen nach Rechnungszugang“) geachtet werden. Der Beginn darf außerdem nicht einseitig vom AG oder einem Dritten abhängen.

Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung durch Überweisung sollte nicht auf den Zeitpunkt des Eingangs des Überweisungsauftrags bei der Bank abgestellt werden, sondern (wegen § 676a Abs. 1 BGB) auf den Zeitpunkt der Bearbeitung des Überweisungsauftrags durch die Bank - also etwas Zeitpuffer einkalkulieren!

*RA Dr. Christian Schwertfeger*